§. 33. Zuweilen aber bringen sie, bereits verstandener massen, Schande oder Schaden.

§. 34. Manchmahlen wird aber auch, aus Staats-Absichten, etwas als ein Cantzley-Fehler angegeben, so nichts weniger, als dergleichen ist.

§. 35. Es lassen dahero auch andere dabey Intereßirte solchen Falles dergleichen Ausflucht nicht gelten.

§. 36. Wer eine Anleitung zu Cantzley-Sachen bekommt, arbeitet nachmahls darinn sicherer, leichter und ordentlicher.

§. 37. Regenten können alsdann in solchen Sachen mit eigenen Augen sehen und ihre Bediente übersehen.

§. 38. Ministers und Räthe machen sich dadurch angesehen, beliebt, und seynd im Stand, die nachgesetzte Cantzley-Verwandten um so besser in Ordnung zu halten und geschickte Leute zu ziehen.

§. 39. Secretarien, u. s. w. endlich bahnen sich also den Weg zu höheren Ehren-Stellen.

§. 40. Hauptsächlich hat man des Nutzens einer solchen Anleitung gleich bey dem Antritt einer Regierung, oder würcklicher Cantzley-Dienste, zu geniessen.

§. 41. Es äusseret sich aber derselbige auch hernach und fort und fort, die gantze Regierung oder Bedienung hindurch.

§. 42. Auf Universitäten habe ich im Jahr 1729. den Anfang gemacht, dise Wissenschafft zu lehren.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/ppn334607027/21 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG